

# Kapitalanlage-Informationsblatt der Ettenheimer Bürgerenergie eG - Langläufer

Stand: 15.04.2024 – Zahl der Aktualisierungen: 0

## 1. Art und genaue Bezeichnung der Kapitalanlage

Art: Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. („Nachrangdarlehen“)

Bezeichnung: „Nachrangdarlehen\_Bürgerwind Ettenheim\_5,00%+Bonus\_2024\_2032“

## 2. Identität von Anbieter und Emittent der Kapitalanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit

Ettenheimer Bürgerenergie eG (Nachrangdarlehensnehmer, „Anbieter“ und „Emittent“ der Kapitalanlage), Rohanstraße 13, 77955 Ettenheim, eingetragen im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau unter GnR 700036 Amtsgericht Freiburg im Breisgau. Geschäftstätigkeit ist Beteiligung an Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien; Regionale Vermarktung elektrischen Stroms; Betreuung lokaler Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und die Initiierung von Maßnahmen zur Förderung von Energiesparen, Energieeffizienz, erneuerbarer Energien und des Klimaschutzes vor Ort und in der Region.

### Identität der Internet-Dienstleistungsplattform

www.blackvrst.capital, BLACKVRST Capital Management GmbH („Internet-Dienstleistungsplattform“, „Plattform“ und „Plattformbetreiber“), Schillerstraße 22, 77933 Lahr, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau unter HRB 724825.

## 3. Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt

Anlagestrategie ist es, dem Emittenten durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die Umsetzung eines erneuerbare Energien-Projekts („Vorhaben“) zu ermöglichen, wie es näher im Absatz zum Anlageobjekt beschrieben ist (s.u. Ziffer 3 Anlageobjekt). Der Emittent ist in der erneuerbaren Energienbranche tätig. Mit dem Vorhaben sollen Umsätze generiert werden, um die Ansprüche der Nachrangdarlehensgeber („Anleger“) auf Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta zu bedienen.

Anlagepolitik ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen, d.h. insbesondere mit den eingeworbenen Nachrangdarlehen die Umsetzung des Vorhabens zu ermöglichen. Die Transaktionskosten dieser Finanzierung i.H.v. 3,00% (s.u. Ziffer 9 Kosten und Provisionen) werden vom Emittenten getragen.

Anlageobjekt ist es, die mit den Nachrangdarlehen von den Anlegern gewährten Mittel der Projektgesellschaft Bürgerwind Ettenheim GmbH, ebenfalls als Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt, zur Verfügung zu stellen. Die Bürgerwind Ettenheim GmbH ist eine 100%-Tochtergesellschaft der Emittentin. Die Bürgerwind Ettenheim GmbH wird, das ihr von der Emittentin gegebene Darlehen zweckgebunden für die Umsetzung des nachfolgend beschriebenen Erneuerbaren Energien Projekt einsetzen. Geplant ist die Errichtung und der Betrieb einer der drei Windkraftanlagen im neuen Windpark Schnürbuck. Hierbei sollen auf der Gemarkung der Gemeinden Ettenheim und Kippenheim von den drei Projektpartnern Ökostromgruppe Freiburg, Alterric GmbH und der Ettenheimer Bürgerenergie eG drei neue, leistungsstarke Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden. Die Windenergieanlagen entsprechen dem Typ Enercon E-160 EP5 mit einer Nabenhöhe von 166 Metern, einem Rotordurchmesser von 160 Meter und einer Gesamtleistung aller Anlagen von prognostiziert mehr als 30.000.000 kWh pro Jahr. Die Nettoeinnahmen, die durch diese Schwarmfinanzierung eingeworben werden (d.h. die durch diese Schwarmfinanzierung eingeworbenen Mittel abzüglich emissionsbezogener Kosten), reichen planmäßig gemeinsam mit einem vorrangigen Darlehen in Höhe von EUR 8.100.000,00, sowie einem Nachrangdarlehen der Stadt Ettenheim in Höhe von EUR 600.000,00 zur Umsetzung des Vorhabens aus, falls das Funding-Limit (s.u. Ziffer 6) erreicht wird. Wird das Funding-Limit nicht erreicht, so beabsichtigt der Emittent den Differenzbetrag im Rahmen seiner eigenen finanziellen Möglichkeiten durch zusätzliche Eigen- oder Fremdmittel zu decken und die Umsetzung des Vorhabens gleichwohl zu ermöglichen. Die voraussichtlichen Gesamtkosten des Projekts betragen EUR 9.500.000,00. Die notwendigen Voraussetzungen und Genehmigungen liegen vor. Der Baustart des Windparks wurde auf Herbst 2024 definiert.

## 4. Laufzeit und Kündigungsfrist der Kapitalanlage

Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnung des jeweiligen Anlegers) und endet für alle Anleger einheitlich am 30.06.2032 („Rückzahlungstag“). Der Emittent darf das Nachrangdarlehen nach seiner Wahl innerhalb eines Zeitraums von jeweils sechs Monaten vor und nach dem Rückzahlungstag zurückzahlen („Rückzahlungsfenster“). Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für die Parteien ausgeschlossen. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung

Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von 2 Wochen ab Vertragsabschluss auf das Treuhandkonto einzahlt.

Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern haben den vertraglichen Anspruch, eine Verzinsung zu erzielen und den investierten Nachrangdarlehensbetrag zurück zu erhalten. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto einzahlt (Einzahlungstag), bis zum vertraglich vereinbarten Rückzahlungstag bzw. bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung innerhalb des Rückzahlungsfensters verzinst sich der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag vertragsgemäß mit einem Zinssatz von 5,00% p.a.

Die Zinsen sind jährlich nachschüssig fällig. Die Tilgung erfolgt jährlich in Raten in Höhe von jeweils 25% des individuellen Darlehensbetrages ab dem 30.06.2029.

Daneben schuldet der Darlehensnehmer einen erfolgsabhängigen, jährlich fälligen Bonuszins in Höhe von 0,5% bis 1,0% auf den individuellen ursprünglichen Darlehensbetrag, der zum 30.6 eines Jahres für das vergangene Geschäftsjahr (1.1 -31.12) ausgezahlt wird. Dieser berechnet sich nach den folgenden Maßgaben:

Berechnungsgrundlage für die Bonusregelung ist ein Drittel der jährlichen Stromeinspeisung durch den gesamten Windpark. Dabei werden Erlösminderungen durch den Wegfall der Marktprämie aufgrund negativer Preise am Spotmarkt sowie Stromersatzleistungen (z.B. Entschädigungszahlungen aus dem Vollwartungsvertrag, Versicherungsleistungen) nicht berücksichtigt. Sofern die Einspeisung vom 1.1 – 31.12 eines Jahres („Betriebsjahr“) unter 10,5 Mio. kWh liegt, ergibt sich kein Bonuszins. Ab einer Einspeisung, innerhalb des Betriebsjahres von 10,5 Mio. kWh, ergibt sich ein Bonuszins in Höhe von 0,5% auf den individuellen ursprünglichen Darlehensbetrag. Ab einer Einspeisung, innerhalb des Betriebsjahres von 11,0 Mio. kWh, ergibt sich ein Bonuszins in Höhe von 1,0% auf den individuellen ursprünglichen Darlehensbetrag.

## 5. Risiken

Der Anleger geht mit dieser unternehmerischen Finanzierung eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen mit der Kapitalanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.

### Maximalrisiko

Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinszahlungen. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Kapitalanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Kapitalanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Kapitalanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.

### Geschäftsrisiko des Emittenten

Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerisch geprägte Investition mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist).

Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen.

Der wirtschaftliche Erfolg des erneuerbare Energien-Projekts durch die Tochtergesellschaft des Emittenten kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussfaktoren auf den Geschäftsbetrieb

des Emittenten ab. Hierzu zählen u.a. die erfolgreiche Durchführung des erneuerbare Energien-Projekts im geplanten Kostenrahmen, die Entwicklung des Energiepreises / des Marktes, auf dem der Emittent und seine Tochtergesellschaft tätig sind sowie die Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Kunden und Vertragspartnern des Nachrangdarlehensnehmers und seiner Tochtergesellschaft. Verschiedene Faktoren wie insbesondere politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Planungsfehler, Windverhältnisse am Standort, Umweltrisiken, Altlasten sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf das Projekt der Tochtergesellschaft und mittelbar über verzögerte oder ausbleibende Zahlungen auf den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital haben der Emittent und/oder seine Tochtergesellschaft unabhängig von ihrer Einnahmesituation zu bedienen.

#### **Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko)**

Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn der Emittent eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Nachrangdarlehensbetrages des Anlegers und der Zinsen führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.

#### **Nachrangrisiko**

Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Darlehen trägt der Nachrangdarlehensgeber ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber dem Nachrangdarlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Nachrangdarlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Nachrangdarlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Nachrangdarlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind.

Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Nachrangdarlehensnehmers im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Nachrangdarlehensforderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers berücksichtigt. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.

#### **Fremdfinanzierung**

Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in das Vorhaben investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Kapitalanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.

#### **Verfügbarkeit**

Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.

#### **6. Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile**

Das Nachrangdarlehen wird im Rahmen einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen angeboten, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von bis zu EUR 500.000,00 („Funding-Limit“, maximales Emissionsvolumen der Schwarmfinanzierung).

Bei der Kapitalanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Anleger erhalten keine Anteile an dem Emittenten, sondern qualifiziert nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens.

Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 500,00 betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 1.000 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.

#### **7. Verschuldungsgrad**

Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2022 berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten beträgt 7,77%. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen dem bilanziellen Fremdkapital und Eigenkapital des Emittenten an.

#### **8. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen**

Diese Finanzierung hat unternehmerisch geprägten und mittelfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Festzins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die qualifizierte Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden, hängt maßgeblich vom Erfolg der erneuerbare Energien-Projekte, insbesondere der mittelbaren Beteiligung am Projekt Bürgerwind Ettenheim (Bau und Betrieb einer Windenergieanlage im Windpark Schnürbuck) ab. Die Durchführung des Projekts ist mit den oben beschriebenen Risiken verbunden. Der für den Emittenten relevante Markt ist der erneuerbare Energiemarkt in Deutschland. Bestimmender Faktor für den wirtschaftlichen Erfolg ist der Geschäftsbetrieb des Emittenten. Neben eigenen Solaranlagen sind hier die Beteiligung am Windpark Südliche Ortenau und das neue Projekt Bürgerwind Ettenheim der Tochtergesellschaft des Emittenten wesentlich. Hierbei sind die Windverhältnisse und die technische Leistungsfähigkeit der Windenergieanlagen im Windpark Schnürbuck und die Vermarktungserlöse für den produzierten Strom wichtig, die aktuellen Prognosen und Gutachten aber noch nicht durch Erkenntnisse aus dem tatsächlichen Betrieb der Windenergieanlagen unterlegt. Bei positiven oder neutralen Marktbedingungen erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Bei negativen Marktbedingungen wird der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht erhalten. Nimmt der Emittent das Rückzahlungsfenster in Anspruch, so erhält der Anleger die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und der ihm vertragsgemäß zustehenden Zinsen bei positiven oder neutralen Marktbedingungen vor dem Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Rückzahlungstags, bei negativen Marktbedingungen nach dem Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Rückzahlungstags.

#### **9. Kosten und Provisionen**

**Anleger:** Für den Anleger fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen seitens der Plattform oder des Emittenten an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus Drittkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Kapitalanlage entstehen, wie z.B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.

**Emittent:** Die Vergütung für die Abwicklung über das Treuhandkonto und die Vergütung für die Vorstellung des Projekts auf der Plattform in Höhe von insgesamt pauschal 3,00 % der Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta („Vermittlungspauschale“) wird von dem Emittenten getragen.

#### **10. Anlegergruppe, auf die die Kapitalanlage abzielt**

Die Kapitalanlage richtet sich an in Bezug auf Kapitalanlagen kenntnisreiche Privatkunden im Sinne des § 67 Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), die sich insbesondere mit dem Emittenten und mit den Risiken der Kapitalanlage intensiv beschäftigt haben und die einen Verlust des investierten Nachrangdarlehensbetrags bis hin zum Totalverlust (100% des investierten Betrags) hinnehmen könnten. Falls der Anleger den Erwerb der Kapitalanlage fremdfinanziert, sollte er nicht auf Rückläufe aus der Kapitalanlage angewiesen sein, um den Kapitaldienst für die Fremdfinanzierung leisten zu können (s. dazu Maximalrisiko unter Ziffer 5). Bei der Kapitalanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment mit langfristiger Anlagehorizont (Rückzahlungstag: 30.06.2032). Sie ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.

#### **11. Angaben zur Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen**

Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der Kapitalanlage um kein Immobilienprojekt handelt.

#### 12. Gesetzliche Hinweise

Die inhaltliche Richtigkeit des Kapitalanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Für die Kapitalanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Kapitalanlage.

Der letzte offengelegte Jahresabschluss des Emittenten zum 31.12.2021 ist unter dem folgenden Link erhältlich: [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de). Zukünftige offengelegte Jahresabschlüsse des Emittenten werden unter [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de) und [www.blackvrst.capital](http://www.blackvrst.capital) hinterlegt.

Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Kapitalanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Kapitalanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Kapitalanlage im Inland, erworben wird.

#### 13. Sonstige Informationen

Der Anleger erhält das Kapitalanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter [www.blackvrst.capital](http://www.blackvrst.capital) sowie auf der Homepage des Emittenten als Download unter [www.blackvrst.capital](http://www.blackvrst.capital) und kann diese kostenlos unter den jeweils oben (Ziffer 2) genannten Postanschriften anfordern.

Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form von der Internet-Dienstleistungsplattform vermittelt und über die Website [www.blackvrst.capital](http://www.blackvrst.capital) geschlossen. Der Emittent erstellt eine Projektbeschreibung, mit der er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet.

##### Finanzierung

Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent nach Umsetzung des erneuerbare Energien-Projekts aus Entgelt für die Kapitalüberlassung an die Tochtergesellschaft Bürgerwind Ettenheim GmbH erhält. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. **Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen.** Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter sowie aus den von den Anlegern einzuwerbenden Nachrangdarlehen. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei nicht nachrangiges Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre.

##### Besteuerung

Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. ggf. bis zu 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.

**\*\*\* Es wird darauf hingewiesen, dass bei dieser Emission keine Prospektpflicht nach § 2 Vermögenanlagegesetz besteht \*\*\***